



**Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für den Masterstudiengang
Historische Geographie/Historical Geography
Vom 5. April 2018**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-20.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Masterstudiengang Historische Geographie/Historical Geography vom 31. Oktober 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-75.pdf), geändert durch Satzung vom 14. August 2013 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-46.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird folgendermaßen geändert:

a) Abs. 2 erhält eine neue Fassung:

„(2) Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem qualifizierenden Abschluss Module im Umfang von weniger als 30 ECTS-Punkten im Fach Geographie nachweisen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, dass spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters folgende Module nachgewiesen werden:

Modulbezeichnung	Semesterwochenstunden	Modulprüfung	ECTS
Grundlagen der Humangeographie	4	mündliche Prüfung (unbenotet)	10
Grundlagen Geographischer Informationssysteme (GIS)	2	Portfolio (unbenotet)	5

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in den Fällen des Satzes 2 und Abs. 2 nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen und der gegebenenfalls zu erfüllenden Auflagen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.“

2. § 35 wird neu gefasst:

„§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

(1) Der Kernbereich besteht aus 9 Modulen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 4 Semesterwochenstunden (SWS) enthalten.

a) Die Modulgruppe I ‚Theorien und Methoden‘ (15 ECTS-Punkte) beinhaltet folgende Module:

Modulbezeichnung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Modulprüfung	ECTS
Historische Geographie: Theorien und Konzepte	P	mündliche Prüfung	10
Historische Geographie: Quellen und Methoden	P	Portfolio (unbenotet)	5

b) ¹Die Modulgruppe II ‚Fachwissenschaftliche Vertiefungsmodule‘ (25 ECTS-Punkte) beinhaltet folgende Module:

Modulbezeichnung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Modulprüfung	ECTS
Landschafts- und Umweltgeschichte	WP	Portfolio (unbenotet)	5
Raumwahrnehmung und Erinnerungslandschaft	WP	Portfolio (unbenotet)	5
Regionale Geographie: Gesellschaft und Zeit	P	schriftliche Hausarbeit	5
Forschungspraxis: Raum, Gesellschaft und Zeit	P	schriftliche Hausarbeit	15

²Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Regionale Geographie: Gesellschaft und Zeit setzt den Nachweis der Teilnahme an einer achttägigen Exkursion voraus.

c) ¹Die Modulgruppe III „Praxisorientierte Vertiefungsmodule“ (20 ECTS-Punkte) beinhaltet folgende Module:

Modulbezeichnung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Modulprüfung	ECTS
Angewandte Historische Geographie	WP	Portfolio	10
GIS und Digital Humanities	WP	Portfolio	10
Berufspraxis	P	Portfolio (unbenotet)	10

²Im Modul ‚Berufspraxis‘ ist ein achtwöchiges Praktikum zu absolvieren. ³Es kann an maximal zwei unterschiedlichen Praktikumsstellen absolviert werden. ⁴Die Praktikumsstelle muss einen Bezug zur Historischen Geographie aufweisen; wissenschaftliche Einrichtungen sind eingeschlossen. ⁵Zu nennen sind beispielsweise staatliche Behörden (Landesämter für Denkmalpflege, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Naturschutzbehörden, Archive, Bibliotheken und Museen), Forschungsinstitute (Institut für Länderkunde) sowie Einrichtungen der Privatwirtschaft (Medien, Planungsbüros usw.).“

3. § 37 erhält folgende Änderungen

a) In Abs. 2¹ wird Satz 2 neu gefasst:

„²Modulteilprüfung ist ein Referat (unbenotet).“

b) In Abs. 3 wird Satz 1 neu gefasst:

„¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn der erfolgreiche Abschluss der Modulgruppe I ‚Theorien und Methoden‘ und mindestens 15 ECTS-Punkte im Erweiterungsbereich nachgewiesen sind.“

§ 2

- (1) ¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2018 in Kraft. ²Die Änderung der Zugangsregelungen findet erstmals im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2018/2019 Anwendung.
- (2) Studierende, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg das Studium im Masterstudiengang „Historische Geographie“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen.

¹ redaktionell berichtigt am 13.06.2018

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2018 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. April 2018.

Bamberg, 5. April 2018

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 5. April 2018 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. April 2018.